



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Hintertorperspektive e.V.

|                            |                               |
|----------------------------|-------------------------------|
| Ansprechpartner:           | Herr Arndt                    |
| Bereich:                   | Kommunale Sicherheit          |
| Besucheradresse:           | Am Anger 28, 07743 Jena       |
| Zimmer:                    | 01.01_25                      |
| Telefon:                   | 03641 49-2505                 |
| Telefax:                   | 03641 49-2532                 |
| E-Mail:                    | veranstaltungen-obg@jena.de   |
| Internet:                  | www.jena.de                   |
| Ihr Schreiben / Zeichen:   | 23.01.19                      |
| Unser Schreiben / Zeichen: | 32.50.05-fdco-ar-Februar 2019 |
| Datum:                     | 21.02.2019                    |

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Jena erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Veranstaltung – Livemusik, Vorträge, Ausstellung, Sport, Kinderprogramm, etc. - findet vom 14.06. bis 16.06.2019 in Jena, auf der Rasenmühlensinsel statt. Der Zeitraum der Veranstaltung wird auf die Zeit von 14:00 Uhr / 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr / 22:00 Uhr / 20:00 Uhr festgesetzt.
2. Sollte die Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden, wird daher die Genehmigung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Fachdienstes Verkehrsorganisation erteilt.
3. Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Flächennutzungserlaubnis durch die Abteilung Flächenverwaltung beim Kommunalservice erteilt.
4. Mitarbeiter der Ordnungsbehörde (Polizei, Fachdienst Kommunale Ordnung oder Feuerwehr) sind im Falle von Lärmbelästigung für Anwohner berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und die Umsetzung des Endes durchzusetzen.
5. **Die Stadt Jena erteilt für die Sonntagsveranstaltung auf Grund § 19 Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 17 Abs. 7. Die Sonntagsveranstaltung wird letztmalig und als Ausnahme in dieser Form stattfinden.**
6. Musikanlagen mit Lautsprechern sind nach Möglichkeit so aufzustellen, dass sie in Richtung Süd-Ost (von der Kahlaischen Straße abgewandt) abstrahlen.
7. Musikdarbietungen (z.B. Livemusik, DJ-Auftritte) im Rahmen von Open-Air-Veranstaltungen sind auf maximal **6 Stunden/Tag** begrenzt. Davor und danach ist das Abspielen leiser Hintergrundmusik möglich.
8. Während den Veranstaltungen ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A) für seltene Schallereignisse an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durch den Veranstalter sicherzustellen.
9. Tieffrequente Geräusche sind zu minimieren.



10. Während den Veranstaltungen und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte durch den Veranstalter einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besucher Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltungen keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm durch die Besucher ausgeht.
11. Die Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienst sind freizuhalten.
12. Fallen Abfälle bei der Veranstaltung an, muss gemäß der kommunalen Abfallsatzung eine getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung (KSJ) anzudienen.
13. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Auflagen wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 € angedroht.

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig.

Auf Grund § 42 Abs. 1 OBG muss eine öffentliche Vergnügung bei der zuständigen Gemeinde unter Angabe von Ort, Art, Zeit der Veranstaltung und Zahl der zuzulassenden Teilnehmer schriftlich angezeigt werden. Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Die Auflagen sind nach § 42 Abs. 5 OBG erforderlich und zulässig.

Bei den erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- a) das Freizeitbedürfnis der Besucher und das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohner,
- b) die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- c) die zu erwartende Lärmimmission und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- d) die Dauer der und zu welchen Zeiten diese stattfindet (tags, nachts),
- e) die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit (örtliche, regionale, überregionale Bedeutung),
- f) der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes (reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, usw.).

Nach § 17 Abs 7 Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena sind an Sonntagen alle Freiluftveranstaltungen im



---

Innenstadtbereich nur ohne durch technische Hilfsmittel verstärkte Musik erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach § 19 Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena .

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde sind die Auflagen entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich. Es ergibt sich zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbaren Belästigung der Anwohner durch Lärm, verursacht durch laute Musik. Es ist keinem Anwohner zuzumuten, den Musiklärm ohne Einschränkung der Lautstärke bis nach 22:00 Uhr ertragen zu müssen, dies wäre der Nachtruhe abträglich und dadurch kann es zu Gesundheitsgefährdungen (fehlender Schlaf) und mangelnder Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag kommen. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, nicht um eine Ermessensfrage.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Sie liegt im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Hätte ein Widerspruch gegen den Bescheid durch Sie aufschiebende Wirkung, wäre die Wirkung der Auflagen und die damit zu verhindernden Störungen in Frage gestellt. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre dies gefährdet.

Gegenüber dem Interesse an der Durchführung der Veranstaltung mit geringstmöglichen negativen Einflüssen muss Ihr Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurücktreten.

Sie haben die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht in Gera die aufschiebende Wirkung eines etwa eingelegten Widerspruchs zu beantragen.

Wir haben uns für die Durchsetzung der Auflagen mit Hilfe des Verwaltungszwangs entschieden, weil erfahrungsgemäß Veranstaltungen durch Nichteinhaltung der erteilten Auflagen zu erheblichen Lärmbelästigungen der Anwohner und der Allgemeinheit geführt haben. Es ist zu befürchten, dass es nach wie vor ohne der Umsetzung der Auflagen, insbesondere die zum Immissionsschutz, zu Belästigungen kommt.

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf §§ 46, 47 und 48 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Wird die Verpflichtung zur Folgeleistung der Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Ordnungsbehörde Sie zu der geforderten Einhaltung der Auflagen durch Festsetzung eines Zwangsgelds anhalten.

Die Auswahl des Zwangsmittels steht in unserem Ermessen. Wir haben uns für das Zwangsgeld entschieden, weil nur so sichergestellt werden kann, dass der zu erreichende Zweck der Maßnahme erfüllt wird.



---

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass bei Nichterfüllung der Auflagen das Zwangsgeld festgesetzt wird.

**HINWEIS:**

*Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 € bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt werden, so wird hiermit dem Veranstalter angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der ausstellenden Behörde, Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Fachdienst Kommunale Ordnung, PF 100 338, 07703 Jena oder zur Niederschrift im Dienstgebäude, Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 34, 07743 Jena, einzulegen.

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Arndt'.

Arndt  
Fachdienstleiter  
Fachdienst Kommunale Ordnung